

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von Eugen Schneider in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

### Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.

Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden  
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider  
in Minden i. Westf.

Nr. 15.

Minden i. Westf., August 1888.

7. Jahrgang.

### Inhalt:

Ableitung von Standgläsern (S. 117). Versteuerung des Verbrauchs zuckers durch Raffinerien und Fabriken (S. 117). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern. Bundesratsbeschluß betr. Zuständigkeit der obersten Landes-Finanzbehörde zum Nachlaß von Branntwein-Verbrauchsabgabe und Zuschlag (S. 118). Desgl. vom 28. Juni er. (S. 118). Bundesratsbeschluß vom 5. Juli er. (S. 118). Erkennung von Saamenölen im Olivenöl (S. 118). Prüfung des Lavendel- und Rosmarinöles für steueramtliche Zwecke (S. 118). Entziehung der Abgaben. Erkennn. d. IV. Civilsen. des Reichsgerichts vom 11 April 1888 (S. 119). Urtheil des III. Straf. vom 25. April 1888 (S. 120). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge. Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1887 (S. 121). Desgl. zu Leipzig (S. 122). Verschiedenes (S. 123). Personal-Nachrichten (S. 123). Anzeigen (S. 124).

### Ableitung an Standgläsern.

Die „Umschau“ veröffentlichte in der Nr. 13 dieses Jahrganges eine der Zeitschrift für Spiritus-Industrie entnommene Mitteilung „Über die Ableitung an den Spiritus-Sammelgefäß“, nach welcher die Anzeige des Standglases wesentlich hinter dem wirklichen Inhalt des Sammelgefäßes zurückblieb.

Dieselbe Wahrnehmung kann man bei dem für Essigfabriken vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein in vielleicht noch größerem Maße machen.

Bei derartigen Denaturirungen müßten die Gefäße, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll, entweder leer oder doch nur mit Wasser gefüllt sein. Zur Abkürzung des Denaturirungsgeschäftes ist nun das Gefäß meistens bereits mit Wasser gefüllt. Wird nun der Branntwein und der Essig zugeführt, so findet eine innige Vermischung ohne weiteres nicht statt, das Wasser, weil spezifisch schwerer, bleibt unten und der hochgradige Branntwein, meistens 95 oder 96%iger lagert sich über demselben. Das Wasser wird nun zwar durch die am Boden des Gefäßes befindliche Öffnung in das Standglas gedrückt, erreicht aber hier nicht den Spiegel der Mischung im Gefäße sebst.

Zuerst machte Schreiber dieses diese Wahrnehmung bei der Denaturirung von Branntwein in einem hohen aber verhältnäßig engen Gefäß. Der Spiegel im Denaturirungsgefäß stand mehrere Centimeter höher wie im Standglas. Zuerst wurde angenommen, daß die Zuflüßöffnung zum Standglas durch irgend einen fremden Kürzer verstopft worden sei. Es wurde deshalb die in dem Standglas, das einen Ablaufhahn nicht hatte, befindliche Flüssigkeit durch Luftdruck in das Gefäß zurückgedrängt. Beim Aufhören des Luftdrucks schoß die Flüssigkeit zwar augenblicklich aus dem Standglas heraus, nahm aber alsbald den früheren Stand wieder ein. Eine Verstopfung konnte also nicht vorliegen und mußte der Grund für die Abweichung anderswo gesucht wer-

den. Es wurde hierauf eine innige Vermischung des Branntweins, Wassers und Essigs vorgenommen durch andauerndes heftiges Umrühren, das Standglas auf die vorbezeichnete Weise wieder entleert und nun zeigte sich Übereinstimmung zwischen Denaturirungsgefäß und Standglas.

Hierach dürfte sich bei Denaturirungen mit Essig und Wasser empfehlen, nach Vermischung der Flüssigkeit das Standglas durch Luftdruck oder Heber zu entleeren, falls nicht die Entleerung, was noch zweckmäßiger ist, durch einen an dem unteren Theil des Standglases befindlichen Ablaufhahn erfolgen kann. Denn nur auf diese Weise kann mit Sicherheit der Inhalt des Gefäßes am Standglas abgelesen werden.

E.

### Versteuerung des Verbrauchs zuckers durch Raffinerien und Fabriken.

Unterm 15. v. Mts. haben 57 Raffinerien und Konsumzuckerfabriken folgendes Rundschreiben erlassen:

„Wir beeichern uns, unsern verehrlichen Abnehmern hierdurch die ergebenste Mittheilung zu machen, daß mit Inkrafttreitung des neuen Zuckersteuergesetzes aller dem inländischen Konsum zugeführte Zucker der Verbrauchsabgabe von Mf. 12 per 100 kg unterliegt. Es bedarf wohl nur eines Hinweises auf die nothwendige steueramtliche Auffertigung mit den zugehörigen umständlichen Kontrollmaßnahmen um die Schwierigkeiten, welche dadurch dem allgemeinen Geschäftsleben erwachsen, erkennen zu lassen. Es steigern sich diese Weitläufigkeiten in ganz besonderer Weise, in je kleineren Quantitäten und in je verschiedenartigeren Qualitäten der Zucker aus dem Fabrikbetrieb in den Inlandverkehr übergeführt wird.“

Diese Schwierigkeiten lassen es im gemeinschaftlichen Interesse der Abnehmer wie der Fabrikanten als dringend wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen, daß der Händler die gekaufte Inlandsware mit der Verbrauchsabgabe belastet empfängt, und da eine einheitliche Behandlung der Verkaufs-